



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fischbach, Friedr.: Zur Musterschutzfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

fischen Regierung, wenn sie Zwang üben wollte, fehlte nicht die Macht, ihn überall zu üben. Oder sollten die administrativen Behörden auf halbem Wege stehen geblieben sein, — dieselben Behörden, die kurz vorher keine Schonung kannten für eine Bevölkerung, deren Blut, nach den Lügen der katholischen Blätter, in Strömen geflossen ist? —

Die Greuelthaten, welche die katholischen Blätter erdichtet haben, sind überhaupt von keiner weltlichen Regierung zu befürchten. Von solchen Dingen hört man nur in den Reminiscenzen der katholischen Inquisition, die ihre Opfer ad majorem Dei gloriam verbrannte und marterte.

Die den russischen Behörden in der clerikalen Presse gemachten Vorwürfe sind lediglich Erzeugnisse der Phantasie.

So wird in der Zeitschrift „L'unità cattolica“ eine nie dagewesene Heldenthat einer nicht existirenden Bäuerin erzählt. Das clerikale Blatt scheut sich den Namen dieser Frau zu nennen und begnügt sich mit den Anfangsbuchstaben, um nur nicht die Möglichkeit zu bieten, es der Unwahrheit zu zeihen. Mit solchen auf die Leichtgläubigkeit unwissender Leser berechneten Beschuldigungen befassen sich die ultramontanen Organe. Sie halten sich an der Regel: *calomniez, calomniez, il en restera toujours quelque chose.*

Al diese Lügen thun der Hoffnung keinen Abbruch, daß das Werk der Wiedervereinigung der übrigen Unirten im Königreich Polen sich schon in der nächsten Zukunft vollziehen wird.

Auf diese Weise wird der gegen Ende des 18. Jahrhunderts und unter der Regierung des Kaisers Nikolaus begonnene Bau in seiner Vollendung dastehen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch die Polen, nach allmäliger Befreundung mit dieser wichtigen Thatsache der historischen Nothwendigkeit derselben ihre rechte Anerkennung nicht versagen werden, zumal dadurch jener Fleck religiöser Intoleranz, welcher ihnen von ihren Vorfahren als unrühmliches Erbtheil überkommen ist, verschwinden wird.

Zur Musterschutzfrage.

Von Friedr. Fischbach.

In den ersten Wochen des Monats Mai tagt in Berlin die vom Reichskanzleramte berufene Enquete deutscher Künstler und Industrieller, um den Gesetzentwurf in Betreff des Schutzes der Werke der bildenden Kunst und Kunstindustrie auszuarbeiten. Es wurden sehr viele Herren berufen, die wohl ziemlich rathlos auf den juristisch streng gegliederten Fragebogen geschaut haben mögen, und Viele wurden nicht berufen, deren unermüdliche Thätig-

keit zur Anbahnung des Modellschutzgesetzes in weiten Kreisen anerkannt ist. Man kann ein sehr bedeutender Commerzienrath sein und mehr durch billige Arbeitslöhne und Rohmaterial und durch vorzügliche Maschinen, als durch den reicheren Besitz von artistischen Werthen concurrenzfähig sein. Ferner giebt es Maler und Bildhauer, welche die Welt mit Verehrung nennt und die trotzdem und leider auch ebendeshalb von ihrer olympischen Höhe sich nie mit den auf dem Markte herrschenden Rechtsfragen näher beschäftigt haben. Rechnet man nun noch hinzu, daß die größten Vorurtheile und die sonderbarsten Ansichten einiger Autoritäten der Kunstliteratur die klare Einsicht getrübt und die Fragen, um die es sich handelt, verwirrt haben, so wird es wohl motivirt erscheinen, daß ich nochmals in dieser Sache zur Feder greife.

Vor einigen Jahren gab ich nämlich mit dem Eisengußfabrikanten J. Zimmermann in Hanau eine Broschüre heraus, die zugleich einen Gesetzesentwurf für den Modellschutz und eine bezügliche Petition an das hohe Reichskanzleramt enthielt. Diese Petition liegt mit den Unterschriften der angesehensten Kunstindustriellen beim Reichskanzleramte und ich hoffe, daß unser Gesetzesentwurf im Wesentlichen zur Annahme gelangt, da ich heute, trotz der mannigfaltigsten Erfahrungen der letzten Jahre, keine wesentliche Verbesserung anzugeben weiß. Der Grund hierfür liegt darin, daß mir, der ich mit vielen der angesehensten Fabrikanten Deutschlands in persönlichem und geschäftlichem Verkehr stehe und deren Interesse zu wahren habe, die Bedürfnisfrage satzsaft bekannt ist und weil ich vom artistischen und commerciellen Standpunkte den Rahmen ermessen kann, in welchem sich das Gesetz bewegen muß. Herr Zimmermann hatte 20 Jahre lang seine Erfahrungen auf dem Gebiet der Plastik gesammelt, ich hingegen 15 Jahre als Ornamentist für Weberei, Druck etc. ebenfalls Material gesammelt, um dem Mangel des Gesetzes abzuwehren. Vorgearbeitet hatte uns in bedeutendster Weise die deutsche Kunstgenossenschaft, in welcher Männer wie Sufmann, Hellborn, Ewald etc. einen Gesetzesentwurf vor circa 5 Jahren ausgearbeitet hatten, der nur in wenigen Punkten von uns bekämpft wird.

Man könnte gewiß sehr viel Interessantes über die Bemühungen Einzelner wie von Corporationen schreiben, ferner könnte man die Gesetze Frankreichs, Englands und Oesterreichs anführen und vergleichen und ihren Einfluß schildern. Alles dieses muß ich mir heute versagen, um den Kernpunkt hervorzuheben und um die schädlichsten Vorurtheile zu bekämpfen, die uns im Wege stehen. Juristisch handelt es sich einfach um die Sicherung eines Eigenthums, welches das Resultat einer artistischen Arbeit ist. — Zunächst trete ich der vielleicht geistreichen, aber durchaus falschen Ansicht entgegen, als könne der Zeichner für die Industrie nichts Neues erfinden, weil frühere Kunstepochen für fast jeden Gedanken die entsprechende Form gefunden. So sehr diese kühne

Behauptung auch den Nutzen der Museen beweist, so sagt er doch nichts anderes, als daß ein Baum keine neuen Blätter treiben könne, weil das Auge kaum die vorhandenen alle erkennen könne. Was würden die Herrn Literaten dazu sagen, wenn man sie aufforderte, nur das Alte zu reproduziren? Den Zweck zu beweisen, daß es thöricht sei, ein derartig neues Werk schaffen zu wollen, mit welchem kein früheres verglichen werden könne, lasse ich gelten, denn es ist löblich der tollen Modelaune entgegen zu wirken und auf die ewig gültigen Gesetze der Kunst hinzuweisen. Die Herren Museumsdirektoren mögen aber wohl bedenken, daß für die Industrie ein Quentchen naiver Schaffenslust mehr werth ist als ein Pfund todtes Wissen. — Geben wir zu, daß dem Autor des Kunstproduktes an seiner Idee ein Eigenthumsrecht zusteht, so ist es selbstverständlich Sache des Rechtsstaates, diejenigen Gesetze zu geben, die dieses Recht schützen. Wie bei anderen Rechten ist nur die Frage des Gesamtwohles entscheidend, ob das Recht voll oder modificirt zur Geltung kommen soll.

So klar und einfach diese Grundanschauungen sind, so verwirrt spiegelt sich in den Köpfen der Meisten die Anwendung in Bezug auf die Ornamentik. Jeder wird gleich zugeben, daß wenn Achenbach einen Seesturm, oder Mackart eine Catharina Cornaro gemalt hat, nicht gleich der erste beste Lithograph und Photograph das Recht hat, diese Bilder geschäftlich zu verwerthen. Jeder wird es begreiflich finden, daß der Bildhauer Riß das Recht der Vervielfältigung seiner „Amazone“ nicht nur einmal, sondern sehr oft und zwar selbstverständlich unter streng einzuhaltenden Bedingungen verkaufte. Dem Einen gab er sie für Bronze, dem Anderen für Gyps, dem Dritten für Eisenguß 2c. Dem Einen in halber, dem Anderen in Viertel Größe 2c. 2c.

Das bisherige preussische Gesetz schützt die Werke der hohen Kunst, so lange sie ihres „idealen Zweckes“ wegen vervielfältigt werden. Riß hatte jedoch kein Recht zu verbieten, daß seine Amazone als Schmuck eines „Gebrauchsgegenstandes“ vervielfältigt wurde. Auf diesem Gebiete gilt bis heute die absolute Anarchie. Ich könnte einen Fabrikanten nennen, der sich den Titel „König der Copisten“ selbst beigelegt hat. Dieser wartet jährlich ab, was die ersten Fabrikanten Deutschlands und Frankreichs in Tapeten bringen und läßt sich die gangbarsten Muster von gefälligen Händlern bezeichnen und zuschicken. Einige Monate später erscheinen diese Muster zu sehr ermäßigtem Preise. Die Folge ist einfach, daß die Industriellen ersten Ranges, welche Originale kaufen, sich um einen großen Theil ihres Gewinnes betrogen sehen. Würden sie sonst im regen Wettstreit ein größeres Atelier halten und vorzügliche Muster entsprechend bezahlen, so müssen sie jetzt theils diese permanente dreiste Concurrenz eines illoyalen Mannes sich gefallen lassen, theils auf die Ausführung vieler Kunstwerke verzichten. Die geschützten Nach-

barländer sind dann das Asyl der talentvollen Zeichner und Deutschland empfindet von Jahr zu Jahr um so drückender das Wachsen des Imports. Ich höre nun den Einwand, daß wohl ein Schutz in solchen Fällen nothwendig sei, wie aber soll man jedes Blümchen und jeden Schnörkel schützen können, wenn diese als Muster bezeichnet werden? Hier liegt der Hase im Pfeffer. Weil die Herren Juristen und selbst die Herren Fabrikanten sich zu wenig darum bekümmert haben, was die Ornamente bedeuten und weil sie nicht wissen, daß sie eine „Sprache der Kunst“ sind, können sie keinen Ausweg finden und lassen lieber Alles beim Alten, als daß sie sich ein testimonium paupertatis in Kunstansichten geben. Wenn ich mit meinen Collegen nun erkläre, daß eine Jury, welche die Stylepochen der Ornamentik selbstverständlich kennen muß, leicht entscheidet, in wiefern eine neue Composition Anspruch auf Originalität hat und sogar bald das Plagiat vom Vorbild zu trennen weiß; wenn ich ferner betone, daß die der alten Kunst angehörigen Formen ein nicht zu schützendes Gemeingut sind, so ergibt sich leicht, daß ein Gesetz sicher das Richtige enthält, wenn es die streitigen Fälle an eine solche Jury verweist. Will man denn ein Schriftwerk, das ein Plagiat ist, anders als von literarisch gebildeten Männern beurtheilen lassen? Es ist der Kernpunkt des ganzen Gesetzes, daß eine Jury von „wahrhaft Sachverständigen“ zu berufen ist und dazu gehört also nicht nur die Kenntniß des commerciellen Theiles, sondern vor Allem des artistischen. Bei der modernen Theilung der Arbeit und der Capitalherrschaft giebt es Kunstindustrielle, die sehr tüchtige Rechner sind, aber der Kunst persönlich ganz fern stehen. Diese Männer können also nur über die Größe des Schadens urtheilen, während für die Beurtheilung der Originalität und in wiefern die Copie durch Verwendung der Kunstformen der alten Zeit berechtigt ist, durchaus den Ornamentisten von Fach zu überlassen ist.

Wesentlich ist ferner, daß nicht wie bisher der Zeichner ganz zurücktritt, wenn er sein Muster verkauft hat, sondern daß er als Autor zur Unterstützung der Rechtsansprüche des Fabrikanten (also des Käufers seines Autorrechtes) herangezogen wird. Ja es ist nothwendig, daß der Zeichner beim Verkauf eines Modells ehrlich gesteht, ob er bei demselben ein altes Vorbild benutzt habe (ob ganz oder theilweise), damit der Fabrikant nicht im guten Glauben ein Original zu besitzen, einen Proceß gegen einen Concurrenten anstrengt, der dieselbe Quelle benutzte. — Fabrikanten ersten Ranges, wie z. B. Phil. Haas u. Söhne in Wien, Zimmermann in Hanau, C. Hochstätter u. Söhne in Darmstadt etc. nennen bei Ausstellungen und auch beim Verkauf die Erfinder, während unbedeutendere Fabrikanten sich theils den Nimbus geben, als seien sie die Erfinder, oder theils fürchten, man schaue ihnen in die Karten, wenn man ihre Mitarbeiter kenne. Der Zeichner ist also die

Rechtsquelle für den Fabrikanten, der ja durch Kauf die Rechte des Autors partiell oder ganz erworben hat. Wenn dieser Fundamentalsatz nicht anerkannt wird, so helfen alle Auswege und Formalitäten der Registrierung zc. sehr wenig und das Gesetz wird nur ein Schutzgesetz für Solche, welche die Lücken desselben studiren, um straflos zu bleiben. Freilich muß der Rechtsbegriff im Volke in Bezug auf artistisches Eigenthum geklärt werden. Wer z. B. ein Bild kauft, hat ohne ausdrückliche Abmachung mit dem Künstler nicht das Recht der Publikation. Es ist damit wie mit einem Drama. Ueberläßt es der Autor der einen Bühne, so hat der betreffende Direktor kein anderes Recht, als mit seiner Truppe das Stück aufzuführen. Das sieht Jeder ein, aber ganz gegen unsere Gewohnheit und doch ebenso billig und recht ist der partielle Verkauf eines Werkes der bildenden Kunst ähnlich wie Riß in Berlin bei seiner „Amazone“ verfuhr. Ich gehe aber in der Anwendung weiter und verlange dasselbe Recht auch für den Ornamentisten. Dieser entwirft oft Ornamente, die nicht nur für einen, sondern für zehn verschiedene Fabrikanten, die sich keine Concurrnz machen, von Werth sind. Z. B. kann ein Fries ebenso gut vom Decorateur gemalt, wie vom Tapetenfabrikanten gedruckt, vom Tischzeugfabrikanten gewebt, vom Glaskleifer geätzt, vom Tischler in verschiedenfarbigem Holz ausgeführt, vom Porzellanmaler gemalt und vom Buchdrucker als Randverzierung xylographirt werden zc. zc. In der Regel verwendet der Käufer ein solches Muster nur für seinen begrenzten Industriezweig und bezahlt auch dem entsprechend nur den Werth, den dasselbe für ihn speziell hat. Zugleich verlangt er aber, daß der Zeichner absolut an Niemanden weiter die Composition verkaufe, ja nicht einmal etwas Aehnliches bringe. Bezeichnend ist, daß er selbst sich berechtigt hält zu erlauben, daß das von ihm gekaufte Muster in einem anderen Industriezweige angewandt werde und daß Niemand die Kollegen des betreffenden Autors tadeln, wenn sie die Aufgabe übernehmen, das Muster für andere Industriezweige auszubeuten. Solche geschickte praktische Dessinateurs, die auf fremden Fluren Aehren lesen, machen in der Regel das beste Geschäft. Wie will man nun die von solchen Freibeutern gekauften Muster schätzen, wenn man nicht die Sicherheit hat, daß der Zeichner in letzter Instanz für die Originalität einstehen kann. In der Praxis hat sich der in den letzten Jahren von mir eingeführte partielle Verkauf bestens bewährt und auch die betreffenden Fabrikanten haben sich an dieses Princip gewöhnt, weil sie die Garantie haben, daß kein concurrirender Fabrikant dasselbe Dessin erhält und daß die Einföhrung derselben Richtung und Motive in anderen Industriezweigen die Verkäuflichkeit ihres Artikels erhöht. Im Uebrigen ist es mehr eine Principienfrage, die ich hiermit betone, da nicht jedes Ornament sich zur umfassenden Einföhrung in der Industrie eignet.

Die Annahme im Entwurfe der deutschen Künstlergenossenschaft, daß, wenn kein besonderer Vertrag vorliege, zu schließen sei, daß der Käufer das Vervielfältigungsrecht für alle Industriezweige erworben habe, ist also falsch. Es muß umgekehrt lauten: daß anzunehmen ist, daß der Käufer die Rechte nur für seinen speziellen Industriezweig erworben habe, falls er nicht ausdrücklich weitergehende Rechte beansprucht hat.

Eine nicht minder wichtige Differenz liegt in der Ansicht vor, daß für die Kunstwerke an Gebrauchsgegenständen ein fünfjähriger Schutz genüge. Dieser Schutz genügt absolut nicht, da grade die besseren und wichtigeren Erfindungen, die gegen die Tagesmode ankämpfen, oft erst in 5 Jahren gewinnbringend werden. Man lasse sich nicht von der Hastigkeit verleiten, mit der auf dem Markte die eine Mode die andere ablöst. Was veraltet und werthlos ist, wird ja ohnedies nicht nachgeahmt und verlangt also keinen Schutz. Auch sage man nicht, das Objekt sei zu unbedeutend, um einen Schutz zu genießen. Ist der Gegenstand Gemeingut oder zu nichtig in der Erfindung, so ist es Sache der Jury, die Klage abzuweisen. Wo es sich aber um Ornamente von classischem Werthe handelt, die zwar oft sehr einfach erscheinen, aber nichts weniger wie leicht zu componiren sind, da hat doch der Ornamentist dasselbe Recht auf den Schutz wie ein Lyriker oder Romanschreiber. Schützt man die hohe Kunst und Literatur bis zum 30. Jahre nach dem Tode des Künstlers, so möge das auch der Industrie und den Kleinkünstlern zu gut kommen. Oder soll nach zwei Maassen gemessen werden? Entscheidend kann doch nur sein, wer verletzt wird, wenn das Recht so lange geschützt ist. Der Eine legt sein Vermögen, d. h. das Resultat seiner Arbeit in Werthpapieren, der Andere in Häusern, der dritte in Werken an, die ihm eine Tantieme einbringen. Soll dieses nun dem Schriftsteller und Musiker und dem Bildhauer u. s. w. gestattet und garantirt sein und dem Ornamentisten nicht auch? Haben seine Erfindungen zu großen Werth für die Gesamtindustrie, gut, so expropriert sie durch einen Ankauf sämmtlicher Rechte, aber sagt nicht, daß die Industrie gehemmt sei, wenn gewisse Fabrikanten im Stehlen verhindert seien. —

Der dritte Einwurf gegen die Ansichten der deutschen Kunstgenossenschaft ist der, daß nicht jede nicht berechtigte Copie an und für sich, sondern nur die unbefugte gewerbmäßig betriebene Vervielfältigung strafbar sei.

Eine Copie, die sich Jemand zum eigenen Vergnügen und zur Ausbildung seiner Fähigkeiten macht, darf nicht strafbar sein, denn das Interesse des Autors wird dadurch nicht geschädigt und der Trieb der Vervollkommnung ist durch überflüssige Verbote nicht zu beeinträchtigen.

Sonst schließen wir uns jedoch rückhaltlos der Auffassung der Genossen-

schaft an und betonen, daß sie am reinsten und strengsten die Rechte des Künstlers gewahrt hat.

Man verstehe uns jedoch nicht falsch, als wären die Rechte des Autors im Gegensatz zu denen des Fabrikanten gemeint. Wir sind überzeugt, daß die Rechte beider solidarisch sind und daß es nur ein Umweg war, den Fabrikanten in den Vordergrund zu stellen, während doch nur durch das Zurückgehen zu der Rechtsquelle, zum Erfinder, eine vernünftige und breite Basis für das Gesetz zu finden war.

Auch ist die Frage müßig, wo die hohe Kunst aufhöre und Werke der Kleinkunst anfangen. Das sind ästhetische Fragen, die auf dem Marke keinen Werth haben. Ein Schrank als Gebrauchsgegenstand kann auf seinen Thüren auf Holz gemalte Bilder von Markart und die schönsten Reliefs und Statuetten zeigen und als Schrank doch in die Kleinkunst rangiren. In den Loggien Raphael's weiß man nicht, wo die Ornamentik als Kleinkunst von den herrlichen Figuren, die ebenfalls ornamental wirken, zu trennen sind. Man schütze daher Alles, was wirklich der bildenden Kunst angehört und was als neue Erfindung von Sachverständigen anerkannt wird.

Ueber das „Wie“ sind die Ansichten auch verschieden. Die Einen wollen, daß Alles registriert werde, während die Anderen diesen Zwang verwerfen und zum wenigsten verlangen, daß durch die Nichtregistrierung ein Recht nicht verloren gehe. Der Mittelweg ist wohl der, daß man es dem Ermessen des Einzelnen überläßt, sich eine höhere Sicherheit durch die kostspielige Registrierung zu verschaffen.

Weitere Wünsche sind, daß das für Deutschland projektirte Gesetz ähnlich wie unsere Posteinrichtungen internationale Geltung erlange.

Dieses als Beitrag zu den Berathungen der Enquete mit dem üblichen und von Herzen kommenden Citate: Videant Consules etc.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 25. April 1875.

So kurz wie diesmal hat Ihr Berichterstatter selten Gelegenheit, sich über eine Woche zu fassen.

Am 19. April ging der Entwurf über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 durch die dritte Lesung. Das Resultat derselben war die Annahme des Gesetzes mit 275 gegen 90 Stimmen. Die Abstimmung muß jedoch bekanntlich nach 21 Tagen wiederholt werden, weil es sich um eine Abänderung der Verfassung handelt. Was nun die dritte Lesung betraf, so